



# FINANZSATZUNG

des

Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises  
Emsland-Bentheim

vom 12. November 2016,

zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenkreissynode vom 29. Februar 2020

## Änderungen der Finanzsatzung

- Übersicht -

Nr.	Bezeichnung	Datum	Betroffene Paragraphen
1	1. Änderung der Finanzsatzung	26.08.2017	§ 4 geändert Anlage 2 geändert (Nummer 2 geändert, Nummern 4a und 5.4 eingefügt und Nummer 6 geändert) Anlage 4 angefügt
2	2. Änderung der Finanzsatzung	22.06.2018	§ 10 Absatz 3 geändert Anlage 2 geändert (Nummer 6.2 geändert)
3	3. Änderung der Finanzsatzung	24.08.2019	§§ 2 Satz 1 und 3 geändert
4	4. Änderung der Finanzsatzung	16.11.2019	Redaktionelle Veränderung des Gesamttextes auf Grund des Inkrafttretens der (neuen) Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
5	4. Änderung der Finanzsatzung	29.02.2020	Anlage 3 geändert (Nummer 4a, 5 und 6 geändert)

Der Kirchenkreistag des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim hat in seiner Tagung am 12. November 2016 in Haren gemäß § 21 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (FAG) folgende Finanzsatzung beschlossen:

## **Präambel**

<sup>1</sup>Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Emsland-Bentheim berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Wortes Gottes, die stiftungsgemäße Darreichung der Sakramente zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. <sup>2</sup>Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. <sup>3</sup>In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. <sup>4</sup>Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/ oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

## **Teil I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis**

(1) <sup>1</sup>Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. <sup>2</sup>Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. <sup>3</sup>Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. <sup>4</sup>Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Erträgen aus der Gesamtzuweisung und anderen landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Erträgen (eigene Erträge des Kirchenkreises und Erträge aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus. <sup>2</sup>Zweckgebundene Erträge und Erträge aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen. <sup>3</sup>Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Rücklagen des Kirchenkreises vorgesehen werden, bis die Rücklagen jeweils zumindest mit 20 % der erwarteten Erträge dotiert sind.

(3) Für alle Einrichtungen des Kirchenkreises ist die Finanzplanung gesondert zu erfassen. In den jeweiligen Wirtschaftsplänen sind die für die Einrichtung entfallenden Anteile der Verwaltungskosten zu ermitteln und kostendeckend einzuplanen.

(4) <sup>1</sup>Für alle Einrichtungen des Kirchenkreises kann eine Zweckbindung von Mitteln im Sinne einer Budgetierung festgelegt werden. <sup>2</sup>Die Höhe der Mittel bestimmt sich durch

den von der Kirchenkreissynode für das jeweilige Haushaltsjahr beschlossenen Haushaltsplan. Erträge und Aufwendungen für diese Bereiche werden zweckgebunden behandelt, Überschüsse werden einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt und Fehlbeträge aus einer zweckgebundenen Rücklage ausgeglichen. <sup>3</sup>Die Budgetverantwortlichen werden vom Kirchenkreisvorstand bestimmt. <sup>4</sup>In Zusammenhang mit der Festlegung der Höhe der Budgets für ein Haushaltsjahr kann der Kirchenkreisvorstand Zielvereinbarungen mit den Verantwortlichen der budgetierten Bereiche abschließen und definieren, welche Aufgaben im Haushaltsjahr mit Hilfe der Budgets zu erfüllen sind. <sup>5</sup>Durch ein angemessenes Controlling ist die Einhaltung der Vorgaben der Zielvereinbarung zu überprüfen. <sup>6</sup>Der Kirchenkreisvorstand erarbeitet hierfür ggf. ein Berichtswesen.

(5) Die Kirchenkreissynode überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

## **Teil II**

### **Erträge im Kirchenkreis**

#### **§ 2**

#### **Erträge aus dem Pfarrvermögen**

<sup>1</sup>Die Erträge der Kirchengemeinden aus dem Pfarrvermögen werden nach Abzug der entstandenen Aufwendungen für die laufende Unterhaltung und Bewirtschaftung in voller Höhe an den Kirchenkreis abgeführt. <sup>2</sup>Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.

#### **§ 3**

#### **Sonstige Erträge**

(1) Die Erträge der Kirchengemeinden aus dem Kirchenvermögen werden nicht an den Kirchenkreis abgeführt, sondern können nach Maßgabe der folgenden Absätze zur Finanzierung des laufenden Haushalts der Kirchengemeinden verwendet werden.

(2) <sup>1</sup>Aus den Erträgen des Kirchenvermögens von Wohn- und Geschäftsgrundstücken (ausgenommen Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen) sind angemessene zweckgebundene Rücklagen zu bilden. <sup>2</sup>Diese sind für die Instandhaltung und Modernisierung der entsprechenden Liegenschaften zu verwenden. Der Kirchenkreisvorstand kann hierzu Vorgaben machen.

(3) <sup>1</sup>Bei der Schließung von selbst tragenden und drittfinanzierten Einrichtungen wird für die restliche Laufzeit des von der Zusatzversorgungskasse der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers erhobenen Sanierungsgeld ein Ablösungsbetrag zur Finanzierung der zukünftigen Kosten vom Träger der Einrichtung erhoben. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag ist die Summe der voraussichtlichen Sanierungsgelder während der Restlaufzeit bei einer jährlichen prozentualen Steigerung von 5,5 %.

(4) Abweichend von Absatz 1 werden von allen Erträgen der Kirchengemeinden aus dem Kirchenvermögen, nach Absetzung der Aufwendungen für Unterhaltung und Betrieb sowie der Bildung angemessener Rücklagen,

1. im Haushaltsjahr 2019 an den Kirchenkreis 85 %,
2. im Haushaltsjahr 2020 an den Kirchenkreis 65 %,
3. im Haushaltsjahr 2021 an den Kirchenkreis 45 % und
4. im Haushaltsjahr 2022 an den Kirchenkreis 25 % abgeführt.

#### **§ 4**

#### **Erträge aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds**

(1) Die Erträge aus der Verzinsung der Einlagen im Rücklagen- und Darlehensfonds fließen in voller Höhe der jeweiligen Körperschaft zu, die diese eingebracht hat.

(2) Im Übrigen wird der Rücklagen- und Darlehensfond durch eine gesonderte Ordnung (Anlage 4) geregelt.

#### **§ 5**

#### **Finanzierung des Kirchenkreisamtes**

(1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachaufwendungen des Kirchenkreisamtes.

(2) <sup>1</sup>Die Aufwendungen sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreisamtes heraus durch Verwaltungskostenumlagen (VKU) zu finanzieren. <sup>2</sup>Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzuweisung zu finanzieren.

(3) Die VKU sind insbesondere für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 11 FAVO) zu erheben:

1. Verwaltung von Kindertagesstätten,
2. Verwaltung diakonischer Einrichtungen einschließlich der Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen sowie der Fachstellen für Sucht und Suchtprävention,
3. Verwaltung von Friedhöfen,
4. Fundraising sowie Erhebung von Kirchgeld und Kirchenbeitrag,
5. Stiftungen,
6. Vermietungen sowie
7. Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindegemeinschaften und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft.

(4) Die VKU eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Aufwendungen anfallen (§ 11 FAVO), sind gesondert zu ermitteln und auszuweisen.

(5) <sup>1</sup>Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten decken (§ 18 Abs. 2 FAG). <sup>2</sup>Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 3 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO). <sup>3</sup>Die Kosten für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle (sog.

Regiekosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) sind mit einem Prozentsatz von 20 % zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 FAG).

(6) <sup>1</sup>Bemessungsgrundlage für die Verwaltungskostenumlage sind jeweils die Erträge, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt oder- Unterabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurde. <sup>2</sup>Dabei werden folgende Erträge unberücksichtigt gelassen:

1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
2. Kapitalerträge (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltende Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerung von Grund- und Sachvermögen, Entnahme aus Rücklagen),
3. außerordentliche Erträge,
4. Beihilfe, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
5. Überschüsse aus Vorjahren.

(7) Steht das Ertragsvolumen des Vorvorjahres nicht zur Verfügung, so können die Daten des Vorjahres oder des Planungsjahres zugrunde gelegt werden.

(8) <sup>1</sup>Die Höhe der VKU wird durch Beschluss der Kirchenkreissynode festgelegt. <sup>2</sup>Der Beschluss ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

## **Teil III Ausgaben im Kirchenkreis**

### **§ 6 Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit**

<sup>1</sup>Die Kirchenkreissynode legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch der Sach- und Bauausgaben bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

### **§ 7 Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung**

(1) Die Stellenplanung und die Personalaufwendungen richten sich nach dem für den jeweiligen Planungszeitraum von der Kirchenkreissynode beschlossenen und landeskirchlich genehmigten Stellenrahmenplan.

(2) <sup>1</sup>Der Kirchenkreisvorstand trifft die zur Umsetzung des Stellenrahmenplans erforderlichen Maßnahmen. <sup>2</sup>Danach kann der Kirchenkreisvorstand insbesondere folgende Anordnungen treffen:

- Wiederbesetzungssperre für Pfarrstellen im Benehmen mit dem Landeskirchenamt und für nicht aus zweckgebundenen Mitteln finanzierte Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

- Reduzierung oder Aufhebung von Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Aufhebung oder Reduzierung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist,
- Errichtung oder Ausweitung von Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Errichtung oder Ausweitung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist.

<sup>3</sup>Der Kirchenkreisvorstand kann Entscheidungen im Rahmen der Umsetzung des Stellenrahmenplanes mit Nebenbestimmungen nach dem kirchlichen Verwaltungsverfahrenrecht (Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflage) versehen.

(3) <sup>1</sup>Der Kirchenkreisvorstand kann in Abänderung des Stellenrahmenplanes Pfarr- und Mitarbeiter/innenstellen, die mindestens zu 50 % von Dritten finanziert sind, mit einer Befristung von bis zu fünf Jahren errichten oder ausweiten, wenn die Finanzierung gesichert ist. <sup>2</sup>Im Vorfeld der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes sind die für Finanzen und Stellenplanung zuständigen Ausschüsse zu beteiligen. <sup>3</sup>Der Kirchenkreissynode ist in seiner auf die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes folgenden Sitzung zu berichten. <sup>4</sup>Der Bericht umfasst die Voraussetzung für die Ermächtigung, den gefassten Beschluss und die konkreten finanziellen Auswirkungen.

(4) <sup>1</sup>Stellenplanung und Personalausgaben für fremdfinanzierte Bereiche richten sich nach den Haushaltsplänen beigefügten Stellenplänen für diese Bereiche. <sup>2</sup>Die Verantwortung für fremdfinanzierte Bereiche obliegt den für die Bereiche als verantwortlich bestimmten Personen. <sup>3</sup>Vor dem Beginn von neuen Projekten oder bei Veränderungen in laufenden Projekten soll das Kirchenkreisamt beteiligt werden.

## § 8

### Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen

(1) <sup>1</sup>Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres unabweisbaren Mindestbedarfes der Bau-, Personal- und Sachaufwendungen eine Grundzuweisung. <sup>2</sup>Die Höhe der Grundzuweisung ergibt sich aus den von der Kirchenkreissynode beschlossenen Richtlinien. <sup>3</sup>Die Richtlinien sind dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

(2) Die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden werden unmittelbar vom Kirchenkreis finanziert (§ 13 Abs. 4 FAG).

(3) <sup>1</sup>Ergänzend zu Absatz 1 kann die Kirchenkreissynode die Gewährung einer Sonderzuweisung beschließen. <sup>2</sup>Die Finanzierung ist durch andere als in § 6 genannte Beträge sicherzustellen.

## § 9

### Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

(1) Mittels der Ergänzungszuweisungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 FAG) sollen die Kirchengemeinden in die Lage versetzt werden, entsprechend der örtlichen Verhältnisse

- die für ihren Bereich geltenden Grundstandards umzusetzen,
- eigene Schwerpunktsetzungen gestalten zu können,
- das Gebäudemanagement ordnungsgemäß durchführen zu können,
- ergänzende Finanzierungsquellen zu erschließen und
- gemeindeübergreifende Kooperationen bzw. verbindliche Zusammenschlüsse zu erreichen.

(2) Die Ergänzungszuweisungen an die Kirchengemeinden werden entsprechend der Richtlinien für die Ergänzungszuweisungen (Anlage 3) geregelt.

## **§ 10**

### **Grundsätze über die Verwendung von Mitteln für Kindertagesstätten**

(1) <sup>1</sup>Die Träger von Kindertagesstätten erhalten zur anteiligen Mitfinanzierung der Kindertagesstätten eine zweckgebundene Sonderzuweisung. <sup>2</sup>Die Höhe der Zuweisung beträgt zwei Drittel der Grundbeträge, mit denen die jeweiligen Kindertagesstätten nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 FAG und § 3 FAVO in der Gesamtzuweisung berücksichtigt sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 erhält der Träger der Kindertagesstätte Emlichheim auf Grund bestehender Vereinbarungen mit der Samtgemeinde Emlichheim den Grundbetrag, mit dem die Kindertagesstätte in der Gesamtzuweisung berücksichtigt wird, in voller Höhe.

(3) Aus den Restmitteln der Grundbeträge für die Kindertagesstätten wird der Personalaufwand des zwei Säulenmodells für die fachliche Begleitung der Kindertagesstätten (Erweiterung der Begleitung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft von Kirchengemeinden und übergemeindliche Trägerschaft) finanziert sowie zweckgebundene Einzelzuweisungen für folgende Sachverhalte gewährt:

- Förderung von besonderen Projekten und
- Mitfinanzierung von zusätzlichen Bau-, Personal- und Sachaufwendungen.

(4) Über die Gewährung der Einzelzuweisung entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Grund einer Empfehlung des für Kindertagesstättenangelegenheiten zuständigen Ausschusses.

(5) Die am Ende eines Haushaltsjahres nicht verbrauchten Restmittel sind einer zweckgebundenen Sonderrücklage für die Kindertagesstättenarbeit zuzuführen.

(6) <sup>1</sup>Die Gewährung oder Versagung von Sonder- und Einzelzuweisungen werden den Trägern der Kindertagesstätten durch Verwaltungsakt mitgeteilt, der vom Kirchenkreisvorstand erlassen wird. <sup>2</sup>Der Kirchenkreisvorstand kann das Kirchenkreisamt mit dieser Verwaltungsaufgabe beauftragen.

## **§ 11**

### **Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis**

(1) <sup>1</sup>Dem Gebäudemanagement kommt in Anbetracht des Gebäudebestandes im Kirchenkreis und der finanziellen Perspektiven eine besondere Bedeutung zu. <sup>2</sup>Die Kosten für die im kirchlichen Eigentum stehenden Gebäude sind zu reduzieren und die Einnahmen aus den nicht für unmittelbare kirchliche Zwecke benötigten Gebäuden sind zu erhöhen. <sup>3</sup>Insbesondere das Energiemanagement hat in den nächsten Jahren eine besondere Bedeutung.

(2) <sup>1</sup>Die Zahl der Gebäude und die für kirchliche Arbeit genutzten Gemeinderaumflächen sind an dem zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages notwendigen Maß auszurichten und ggf. zu reduzieren. <sup>2</sup>Kirchengemeinden als Eigentümerinnen von

Gebäuden sind ständig in der Pflicht, ihren Gebäudebestand zu überprüfen und notwendige Maßnahmen umgehend zu ergreifen. <sup>3</sup>Dabei sind Möglichkeiten der gemeinsamen Verwendung von Räumen im Rahmen der ökumenischen Zusammenarbeit bzw. der Zusammenarbeit mit kommunalen Gebietskörperschaften, Vereinen und Verbänden zu nutzen.

(3) Der Kirchenkreis unterstützt die Umsetzung dieser Ziele im Rahmen verfügbarer Mittel durch das Vorhalten eines Gebäudemanagementprogramms beim Kirchenkreisamt und zielgerichtete Ergänzungszuweisungen, die beispielsweise eine nachhaltige Verminderung des Energieverbrauches nach sich ziehen sollen.

(4) Die den Kirchengemeinden für Baumaßnahmen bestimmte Mittel Dritter sind zweckgebunden für Baumaßnahmen zu verwenden und bei Nichtinanspruchnahme einer zweckgebundenen Baurücklage zuzuführen.

## **Teil IV**

### **Übergreifende Verfahrensregelungen**

#### **§ 12**

#### **Rücknahme oder Widerruf von Zuweisungen**

<sup>1</sup>Die Regelungen der §§ 27 FAG und 16 FAVO betreffend Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen finden entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Über die Rücknahme oder den Widerruf von Zuweisungen entscheidet der Kirchenkreisvorstand. <sup>3</sup>Dieser wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen für die Anwendung der Bestimmungen zu erlassen.

#### **§ 13**

#### **Eilentscheidungen**

(1) <sup>1</sup>Abweichend von den sonstigen Regelungen dieser Satzung und den Vorschriften auf Grundlage dieser Satzung kann die oder der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des für Finanzangelegenheiten zuständige Ausschusses in dringenden Notfällen Eilentscheidungen treffen. <sup>2</sup>Der Kirchenkreisvorstand ist von der Eilentscheidung unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Die beim regulären Verfahrensablauf zu beteiligenden Gremien des Kirchenkreises sind spätestens im Rahmen ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

(2) Ein dringender Notfall liegt nur vor, wenn der reguläre Verfahrensweg nicht eingehalten werden kann, da

- eine ordentliche Sitzung des entscheidungsbefugten Gremiums nicht rechtzeitig stattfindet und
- die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zeitlich oder aus anderen Gründen nicht möglich oder unverhältnismäßig ist.

(3) Eilentscheidungen dürfen nur getroffen werden

- zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben,
- zur Abwehr unverhältnismäßiger finanzieller Nachteile, die bei Einhaltung des vorgesehenen Entscheidungsweges entstehen würden (z. B. Verfristungen, Preiserhöhungen, Mehrkosten etc. bei Baumaßnahmen) und

- zur Aufrechterhaltung der Arbeits- und Betriebsfähigkeit kirchlicher Einrichtungen (z. B. Gemeinde- und Sakralräume für die allgemeine kirchliche Arbeit; nicht rechtlich selbständige Einrichtungen, deren Gesellschafter der Kirchenkreis ist) und Dienststätten (Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen).

(4) Sofern gesetzliche Regelungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung einer Entscheidung vorschreiben, ist diese unverzüglich nachzuholen.

## **Teil V**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 14**

##### **Bekanntmachung**

<sup>1</sup>Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern der Kirchenkreissynode und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenkreisamt zur Einsichtnahme ausgelegt. <sup>2</sup>Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

#### **§ 15**

##### **Inkrafttreten**

Die Finanzsatzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Finanzsatzung vom 07.02.2009 außer Kraft.

Meppen, den 12. November 2020

Der Kirchenkreisvorstand  
des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim

Dr. Bernd B r a u e r , Superintendent  
(Vorsitzender)

Manfred R o g i n  
(Kirchenkreisvorsteher)

## Anlage 1

### **Beschluss des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim über die Höhe der Verwaltungskostenumlagen für den Planungszeitraum 2017 bis 2022**

Der Kirchenkreistag hat in seiner Tagung am 12. November 2016 in Haren gemäß § 5 Absatz 8 der Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim folgenden Beschluss gefasst:

Die Verwaltungskostenumlagen werden in den einzelnen Aufgabenbereichen (§ 5 Absatz 3 Finanzsatzung) pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage erhoben.

Für die Aufgabenbereiche werden für den Planungszeitraum 2017 bis 2022 folgende Prozentsätze festgelegt:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) je Kindertagesstätte  | 5,4 %,    |
| b) je eingegliedertem Einrichtung und Maßnahme in einer Kindertagesstätte  | 5,4 %,    |
| c) je Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstelle oder der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention  | 4,0 %,    |
| d) je sonstiger diakonischer Einrichtung   | 4,0 %,    |
| e) je Friedhof   | 4,0 %,    |
| f) je Fundraisingsprojekt  | 4,0 %,    |
| g) je vermieteten Objekt   | 4,0 %,    |
| h) je verwalteter Liegenschaft<br>(ausgenommen Grundstücke mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern) | 4,0 % und |
| i) je sonstigem Projekt oder sonstiger Einrichtung   | 4,0 %.    |

## **Anlage 2**

### **Richtlinien für die Grundzuweisung im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim für den Planungszeitraum 2017 bis 2022**

Der Kirchenkreistag hat in seiner Sitzung am 12. November 2016 in Haren gemäß § 8 Absatz 1 der Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim folgende Richtlinien für die Grundzuweisung im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim für den Planungszeitraum 2017 bis 2022 beschlossen:

#### **1. Grundsätzliches**

- 1.1 Die Zuweisungsberechtigten erhalten auf Grund der nachstehenden Bemessungswerte eine Grundzuweisung zur Finanzierung ihrer Personal-, Bau- und Sachaufwendungen.
- 1.2 Zuweisungsberechtigte im Sinne dieser Richtlinien ist die Kirchengemeinde.
- 1.3 Haben sich mehrere Kirchengemeinden zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, so ist die Arbeitsgemeinschaft die Zuweisungsberechtigte.
- 1.4 Haben sich mehrere Kirchengemeinden zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen, so ist der Kirchengemeindeverband der Zuweisungsberechtigte.

#### **2. Zuweisungsvolumen**

Das Volumen der Grundzuweisung (Zuweisungsvolumen) beträgt in den Jahren 2017 bis 2022 pro Haushaltsjahr jeweils € 1.700.000.

#### **3. Grundzuweisung**

- 3.1 Die Grundzuweisung wird aus dem Grundbetrag pro Zuweisungsberechtigtem und dem Betrag pro Gemeindeglied ermittelt.
  - 3.2.1 <sup>1</sup>Von dem Zuweisungsvolumen nach Nummer 2 wird ein Anteil von 30 vom Hundert gebildet. <sup>2</sup>Das Ergebnis wird durch die Anzahl der Zuweisungsberechtigten im Kirchenkreis am 31.12.2011 geteilt. <sup>3</sup>Der Quotient ist der Grundbetrag pro Zuweisungsberechtigtem.
  - 3.2.2 Schließen sich Kirchengemeinden zu einer Arbeitsgemeinschaft oder einen Kirchengemeindeverband zusammen, so ist der Grundbetrag die Summe der Grundbeträge der Kirchengemeinden nach Nummer 3.2.1.
  - 3.3.1 <sup>1</sup>Von dem Zuweisungsvolumen nach Nummer 2 wird ein Anteil von 70 vom Hundert gebildet. <sup>2</sup>Das Ergebnis wird durch die Gemeindegliederzahl im Kirchenkreis geteilt. <sup>3</sup>Der Quotient ist der Betrag pro Gemeindeglied, welcher auf zwei Stellen nach dem Komma abgerundet wird.

- 3.3.2 Der Betrag pro Gemeindeglied wird mit der Gemeindegliederzahl der oder des Zuweisungsberechtigten multipliziert.
- 3.3.3 Maßgeblich für die Rechnungen nach den Nummern 3.3.1 und 3.3.2 ist die Zahl der Gemeindeglieder nach dem Stand vom 31.12.2016.
- 3.4 Die Summe der Ergebnisse der Rechnungen nach Nummer 3.2 und 3.3.2 ist die Grundzuweisung und ein zweckfreier Ertrag der oder des Zuweisungsberechtigten.
- 3.5 Die Ergebnisse der Rechnungen nach Nummer 3.2 bis 3.4 werden, soweit nichts anderes bestimmt, auf volle Euro abgerundet.

#### **4 Begrenzung des Überschusses**

- 4.1 Der Überschuss ist die positive Differenz aus der Summe der Rechnungen nach Nummer 3 und der bisherigen bereinigten Grundzuweisung.
- 4.2 <sup>1</sup>Die bisherige bereinigte Grundzuweisung wird auf der Grundlage der bis zum 31.12.2016 geltenden Richtlinie zur Gewährung der Grundzuweisung an die Kirchengemeinden zum 01.01.2017 fiktiv berechnet. <sup>2</sup>Der Betrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet. <sup>3</sup>Bei den Personalaufwendungen werden eventuelle Defizitübernahmen nicht berücksichtigt.
- 4.3 <sup>1</sup>Der Überschuss ist bis zu einer Höhe von € 1,00 pro Gemeindeglied pro Haushaltsjahr ein zweckfreier Ertrag der oder des Zuweisungsberechtigten. <sup>2</sup>Maßgeblich ist die Zahl der Gemeindeglieder nach dem Stand vom 31.12.2016.
- 4.4 Überschreitet der Überschuss den in Nummer 4.3 festgelegten Grenzbetrag, so verbleibt der Differenzbetrag zur Finanzierung des Ausgleiches der Übergangshilfe (Nummer 5) beim Kirchenkreis.

#### **5. Begrenzung des Fehlbetrages / Übergangshilfe**

- 5.1 Der Fehlbetrag ist die negative Differenz aus der Summe der Rechnungen nach Nummer 3 und der bisherigen bereinigten Grundzuweisung nach Nummer 4.2.
- 5.2 <sup>1</sup>Übersteigt der Fehlbetrag in einem Haushaltsjahr den Grenzbetrag von € 1,00 pro Gemeindeglied, so erhält die oder der Zuweisungsberechtigte eine Übergangshilfe in der Höhe, in welcher der Fehlbetrag den Grenzbetrag übersteigt. <sup>2</sup>Maßgeblich ist die Zahl der Gemeindeglieder nach dem Stand vom 31.12.2016.
- 5.3 Die Übergangshilfe ist ein zweckfreier Ertrag der oder des Zuweisungsberechtigten.

#### **6. Ausgleichsbetrag**

- 6.1 Zur Abfederung von besonderen Härten bei der Finanzierung von Personalaufwendungen erhalten die Zuweisungsberechtigten bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2022 einen jährlichen Ausgleichsbetrag.

6.2	Die Ausgleichbeträge werden für die Kirchengemeinden wie folgt festgelegt:	
	Ev.-luth. Kirchengemeinde Aschendorf	€ 2.880,00
	Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Bentheim	€ 12.330,00
	Ev.-luth. Kirchengemeinde Brögbern	€ 5.720,00
	Ev.-luth. Kirchengemeinde Dalum	€ 9.250,00
	Ev.-luth. Kirchengemeinde Dörpen	€ 4.280,00
	Ev.-luth. Kirchengemeinde Emlichheim	€ 7.600,00
	Ev.-luth. Kirchengemeinde Emsbüren-Salzbergen	€ 3.750,00
	Ev.-luth. Kirchengemeinde Haren	€ 4.720,00
	Ev.-luth. Kirchengemeinde Haselünne	€ 7.950,00
	Ev.-luth. Kirchengemeinde Herzlake	€ 6.590,00
	Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoogstede	€ 3.070,00
	Ev.-luth. Kirchengemeinde Lathen	€ 0,00
	Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde Lingen	€ 0,00
	Ev.-luth. Kreuz-Kirchengemeinde Lingen	€ 11.690,00
	Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Lingen	€ 6.870,00
	Ev.-luth. Bethlehem-Kirchengemeinde Meppen	€ 8.790,00
	Ev.-luth. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Meppen	€ 5.770,00
	Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenhaus	€ 5.000,00
	Ev.-luth. Christus- und Kreuz-Kirchengemeinde Nordhorn	€ 33.800,00
	Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Nordhorn	€ 21.130,00
	Ev.-luth. Kirchengemeinde Papenburg	€ 12.520,00
	Ev.-luth. Kirchengemeinde Schüttorf	€ 1.880,00
	Ev.-luth. Kirchengemeinde Sögel	€ 0,00
	Ev.-luth. Kirchengemeinde Spelle	€ 0,00
	Ev.-luth. Kirchengemeinde Twist	€ 5.590,00
	Ev.-luth. Kirchengemeinde Veldhausen	€ 6.990,00
	Ev.-luth. Kirchengemeinde Werlte	€ 11.840,00

6.3 Der Ausgleichsbetrag ist ein zweckfreier Ertrag der oder des Zuweisungsberechtigten.

## 7. Personalgrundzuweisung

7.1 Die Ev.-luth. Kreuz-Kirchengemeinde Lingen erhält eine Personalgrundzuweisung in Höhe der tatsächlichen Personalaufwendungen des bei der Kirchengemeinde angestellten Kirchenmusikers mit B-Kirchenmusikprüfung (Kirchenkreiskantor).

7.2 Die Personalgrundzuweisung ist ein für diesen Zweck gebundener Ertrag der Zuweisungsberechtigten.

## 8. Verwaltungsverfahren

8.1 <sup>1</sup>Das Kirchenkreisamt nimmt die nach diesen Richtlinien erforderlichen Berechnungen vor. <sup>2</sup>Der Kirchenkreisvorstand ist entsprechend über die Ergebnisse zu informieren.

8.2 <sup>1</sup>Die Höhe der Grundzuweisung wird dem Zuweisungsberechtigten durch Verwaltungsakt mitgeteilt, der vom Kirchenkreisvorstand erlassen wird. <sup>2</sup>Der Kirchenkreisvorstand kann das Kirchenkreisamt mit dieser Verwaltungsaufgabe beauftragen.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2017 in Kraft und sind erstmals auf die Grundzuweisungen für das Haushaltsjahr 2017 anzuwenden.

## **Anlage 3**

### **Richtlinien für die Ergänzungszuweisungen im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim für den Planungszeitraum 2017 bis 2022**

Der Kirchenkreistag hat in seiner Sitzung am 12. November 2016 in Haren gemäß § 9 Absatz 2 der Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim folgende Richtlinien für die Ergänzungszuweisungen im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim für den Planungszeitraum 2017 bis 2022 beschlossen:

#### **1. Grundsätzliches**

- 1.1 Die Zuweisungsberechtigten erhalten auf Grund der nachstehenden Anforderungen eine Ergänzungszuweisung zur Finanzierung von besonderen Bau- und Sachaufwendungen.
- 1.2 Ergänzungszuweisungen können nur bis zur Höhe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für Bau- und Sachergänzungszuweisungen (Zuweisungsvolumen) gewährt werden.
- 1.3 Zuweisungsberechtigter im Sinne dieser Richtlinien ist die Kirchengemeinde.
- 1.4 Haben sich mehrere Kirchengemeinden zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, so ist die Arbeitsgemeinschaft die Zuweisungsberechtigte.
- 1.5 Haben sich mehrere Kirchengemeinden zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen, so ist der Kirchengemeindeverband der Zuweisungsberechtigte.

#### **2. Zuweisungsvolumen**

Das Volumen für die Ergänzungszuweisungen für Bauaufwendungen (Nummer 3), Sachaufwendungen (Nummer 4) und Personalergänzungszuweisungen (Nummer 4a) wird mit dem Beschluss über den Haushaltsplan des Kirchenkreises Emsland-Bentheim festgelegt.

#### **3. Bauergänzungszuweisung**

- 3.1 <sup>1</sup>Für Gebäude, die sich in der landeskirchlichen Zuweisung befinden, können die Zuweisungsberechtigten Bauergänzungszuweisungen erhalten. <sup>2</sup>Für Maßnahmen an Gebäuden kostendeckender Einrichtungen (beispielsweise Friedhöfe, Kindertagesstätten), für Gebäude, die zur Erzielung von Erträgen bestimmt sind, sowie für Gebäude, für die keine Zweckbindung für die Bauinstandhaltung besteht, werden keine Bauergänzungszuweisungen gewährt.
- 3.2 <sup>1</sup>Für eine Bauergänzungszuweisung nach Nummer 3.1 sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
  - Vorlage eines Gutachtens oder einer Stellungnahme des Amtes für Bau- und Kunstpflege,

- die Einstufung des Gebäudes in die Kategorie I oder II,
- die Eigenbeteiligung in Höhe von einem Drittel der Aufwendungen durch die Zuweisungsberechtigte oder den Zuweisungsberechtigten sichergestellt ist und
- die Maßnahme zum Zeitpunkt der Beantragung noch nicht begonnen wurde.

<sup>2</sup>Bei Heizungs- und Glockenanlagen ist eine durch Sachkundige jährlich durchgeführte Wartung schriftlich nachzuweisen.

- 3.3 <sup>1</sup>Bei Orgelrenovierungen (Instandsetzung, Reinigung) und der Reparatur von Glockenanlagen, die ein Aufwandsvolumen von € 13.000,00 nicht übersteigen, kann die Bauergänzungszuweisung bis zu einer Höhe von 50 % der Aufwendungen gewährt werden. <sup>2</sup>Bei Maßnahmen über diesem Aufwandsrahmen kann eine Bauergänzungszuweisung von bis zu 50 % der nicht durch Dritte finanzierten Restaufwendungen gewährt werden.
- 3.4 Für den Ausbau von Gemeindehäusern kann eine Bauergänzungszuweisung nur gewährt werden, wenn das vom Landeskirchenamt genehmigte Raumprogramm nicht überschritten wird.
- 3.5 Für den Neubau von Gemeindehäusern kann eine Bauergänzungszuweisung bis zu 10 % der Baukosten gewährt werden.
- 3.6 Für besondere ökologische Maßnahmen mit einem Aufwandsrahmen von bis zu € 30.000,00 kann eine Bauergänzungszuweisung gewährt werden.
- 3.7 Die Aufwendungen für Maßnahmen im Rahmen des Dachrinnenprogrammes trägt der Kirchenkreis Emsland-Bentheim bis zu einem jährlichen Umfang von € 10.000,00.
- 3.8 Schönheitsreparaturen werden vollständig aus dem Schönheitsreparaturfonds finanziert.
- 3.9 Keine Ergänzungszuweisungen werden für folgende Maßnahmen gewährt:
- Baumfällarbeiten,
  - Anschaffung von Teppichen, Einrichtungsgegenständen usw. in kirchlichen Gebäuden,
  - Renovierungsarbeiten mit einer Bausumme von weniger als € 400,00,
  - Bauerhaltungsmaßnahmen (z. B. Wiederholungsanstriche), die bereits in früheren Bauberichten des Amtes für Bau- und Kunstpflege unter anderer Einstufung benannt worden waren, aber von den Zuweisungsberechtigten nicht durchgeführt wurden; auch wenn aktuell eine Einstufung nach Kategorie II vorliegt.
- 3.10 Der Kirchenkreisvorstand kann auf Vorschlag des für Bauangelegenheiten zuständigen Ausschusses im Einzelfall für besondere Baumaßnahmen eine Bauergänzungszuweisung gewähren.

#### **4. Sachergänzungszuweisung**

- 4.1 <sup>1</sup>Für die Konfirmandenarbeit kann eine Sachergänzungszuweisung in Höhe von € 10,00 pro Teilnehmer/in und Freizeittag gewährt werden. <sup>2</sup>Für eine Kirchengemeinde können bis zu zehn Freizeittage pro Kalenderjahr berücksichtigt werden. Als Freizeittage gelten Konfirmandenfreizeiten sowie Konfirmandentage (Fahrten, Aktionen usw.).
- 4.2 Der Kirchenkreisvorstand kann im Einzelfall für besondere gemeindliche Projekte eine Sachergänzungszuweisung gewähren.

#### **4a. Personalergänzungszuweisung**

- 4a.1 <sup>1</sup>Für zusätzliche Personalaufwendungen, die in der Anwendung von § 9 Absatz 1 Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim entstehen, können die Zuweisungsberechtigten eine Personalergänzungszuweisung erhalten. <sup>2</sup>Die Höhe der Personalergänzungszuweisung beträgt zwei Drittel der zusätzlichen Personalaufwendungen.
- 4a.2 <sup>1</sup>Für zusätzliche Personalaufwendungen für die Vertretung einer erkrankten Beschäftigten oder eines erkrankten Beschäftigten können die Zuweisungsberechtigten eine Personalergänzungszuweisung erhalten. <sup>2</sup>Die Höhe der Personalergänzungszuweisung beträgt für einen Zeitraum
- von mehr als sechs Wochen längstens bis zum Ende des sechsten Monats seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit 50,00 vom Hundert und
  - von mehr als sechs Monate längstens bis zum Ende des zwölften Monats seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit 100,00 vom Hundert des Personalaufwandes der Vertretung.“
- 4a.3 Die zusätzlichen Personalaufwendungen umfassen die Aufwendungen für das Bruttoentgelt (beispielsweise Abfindung, Tabellenentgelt, Zulage), den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung (inklusive der Umlagen der gesetzlichen Krankversicherungen) und den Arbeitgeberbeitrag zur kirchlichen Zusatzversicherung.

#### **5. Verwaltungsverfahren**

- 5.1 <sup>1</sup>Der Zuweisungsberechtigte beantragt schriftlich beim Kirchenkreisvorstand die Gewährung einer Ergänzungszuweisung. <sup>2</sup>Dem Antrag sind die notwendigen Unterlagen beizufügen. <sup>3</sup>Der Antrag ist vor dem Beginn der Maßnahme zustellen.
- 5.2 Beantragt die oder der Zuweisungsberechtigte eine Bauergänzungszuweisung nach Nummer 3 entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Grund einer Empfehlung des für Bauangelegenheiten zuständigen Ausschusses über den Antrag.
- 5.3 Der Betrag der nach den Nummern 3 bis 4a berechneten Ergänzungszuweisung wird auf volle Euro kaufmännisch gerundet.
- 5.4 <sup>1</sup>Die Gewährung oder Versagung der Ergänzungszuweisung werden der oder dem Zuweisungsberechtigten durch Verwaltungsakt mitgeteilt, der vom Kirchenkreisvorstand erlassen wird. <sup>2</sup>Der Kirchenkreisvorstand kann das Kirchenkreisamt mit dieser Verwaltungsaufgabe beauftragen.

5.5 <sup>1</sup>Wird eine gewährte Bauergänzungszuweisung nicht bis zum Ablauf des zweiten auf das Gewährungsjahr folgenden Haushaltsjahres durch den Zuweisungsberechtigten in Anspruch genommen, so verfällt diese. <sup>2</sup>Im Übrigen verfallen gewährte Ergänzungszuweisungen, wenn sie nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, welches auf das Gewährungsjahr folgt, durch den Zuweisungsberechtigten in Anspruch genommen werden.

## **6. Inkrafttreten**

6.1 Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2017 in Kraft und sind erstmals auf die Ergänzungszuweisungen für das Haushaltsjahr 2017 anzuwenden.

6.2 Nummer 5.5 tritt am 01. Januar 2018 in Kraft und ist erstmals auf die Ergänzungszuweisungen für das Haushaltsjahr 2018 anzuwenden.

## **Anlage 4**

### **Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds des Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim**

Der Kirchenkreistag hat in seiner Sitzung am 26. August 2017 in Werlte gemäß § 4 Absatz 2 der Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim folgende Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds des Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Aufgaben des Rücklagen- und Darlehensfonds**

(1) Für den Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim ist ein Rücklagen- und Darlehensfonds (im Folgenden Fonds genannt) gebildet.

(2) <sup>1</sup>Der Fonds dient der gemeinsamen Anlage von Kapitalien und von Mitteln der Rücklagen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden (Einleger) mit dem Ziel, eine möglichst günstige Rendite zu erwirtschaften. <sup>2</sup>Aus dem Fonds können an die Einleger Darlehen vergeben werden.

(3) <sup>1</sup>Die Einleger sollen ihr gesamtes Kapital und die Mittel der Rücklagen in den Fonds einbringen. <sup>2</sup>Mit der Beteiligung am Fonds erkennen die Einleger die Bestimmungen dieser Ordnung an.

#### **§ 2**

#### **Grundsätze für die Anlage**

(1) <sup>1</sup>Der Bestand des Fonds ist unter Berücksichtigung einer ausreichenden Sicherheit nach den Grundsätzen der kirchlichen Ordnungen so anzulegen, dass eine möglichst günstige Verzinsung erreicht wird. <sup>2</sup>Etwa erzielte Kursgewinne sind den Erträgen des Fonds zuzuführen, Kursverluste daraus zu entnehmen.

(2) Eine ausreichende Liquidität des Fonds ist zu gewährleisten.

#### **§ 3**

#### **Verwaltung und Geschäftsführung**

(1) Der Fonds wird nach Grundsätzen dieser Ordnung durch ein Beirat verwaltet.

(2) Die Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsführung obliegt dem Ev.-luth. Kirchenkreisamt Meppen.

(3) Die entsprechenden Verwaltungskosten trägt der Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim. Die gegebenenfalls zuzahlenden Gebühren und Steuern trägt der Fonds.

#### **§ 4 Zusammensetzung des Beirates**

(1) <sup>1</sup>Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, wovon zwei Mitglieder von der Kirchenkreissynode und ein Mitglied vom Kirchenkreisvorstand für die Dauer der Wahlperiode gewählt werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder müssen in einer Kirchengemeinde des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim zur Ausübung des Wahlrechts nach dem Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände berechtigt sein.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Kirchenkreisamtes Meppen ist beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied des Beirates.

(3) Der Beirat kann für seine Beratungen fachkundige Personen zeitweise oder dauerhaft hinzuziehen.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

#### **§ 5 Aufgaben des Beirates**

(1) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1. Aufstellung von Grundsätzen für die Anlage der Mittel des Fonds und die Geschäftsführung,
2. Überwachung der Geschäftsführung,
3. Feststellung der Höhe des Zinssatzes für Einlagen,
4. Abgabe einer Empfehlung für die Verwendung von nicht ausgeschütteten Zinserträgen an den Kirchenkreisvorstand,
5. Festlegung der Höhe des Zinssatzes für Darlehen,
6. Entscheidung über Anträge auf Vergabe von Darlehen,
7. Abgabe von Stellungnahmen zu den den Fonds betreffenden Teilen der Prüfberichte.

(2) In der letzten Tagung der Kirchenkreissynode, die vor dem Ablauf der Amtszeit des Beirates stattfindet, berichtet der Beirat über seine Tätigkeit.

#### **§ 6 Arbeitsweise des Beirates**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Beirates werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, regelmäßig, grundsätzlich jedoch einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf, einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Einladungen erfolgen auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen eine Woche vorher.

(2) <sup>1</sup>Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Die Beschlüsse fasst der Beirat mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. <sup>4</sup>Stimmenthaltung ist zulässig. <sup>5</sup>Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Für die Tätigkeit des Beirates gelten ergänzend die §§ 20, 31 Absatz 4, 32 Absätze 5 und 6, 36 und 37 Kirchenkreisordnung entsprechend.

## **§ 7 Verzinsung der Einlagen**

(1) <sup>1</sup>Die Einlagen werden mit einem einheitlichen Zinssatz verzinst. Die Zinshöhe ist abhängig vom jeweiligen Jahresertrag des Fonds. <sup>2</sup>Der Zinssatz soll nicht unter dem liegen, den die öffentlichen Sparkassen bei Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist gewähren. <sup>3</sup>Die Höhe des Zinssatzes wird vom Beirat festgestellt.

(2) Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.

(3) Über die Verwendung des nach Ausschüttung der Zinsen aus dem Jahresertrag eventuell verbleibenden Betrages entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Empfehlung des Beirates.

(4) Die Erträge der aus den auf Dauer und wertbeständig angelegten Grundstücksverkaufserlösen und Stiftungskapitalien stammenden Vermögensanteile des Fonds fließen in voller Höhe der Körperschaft zu, die diese Einlagen eingebracht hat.

## **§ 8 Ausscheiden aus dem Fonds**

(1) <sup>1</sup>Will ein Einleger über sein gesamtes Kapital oder Teile davon verfügen, teilt er dieses der Geschäftsführung unter Angabe der Gründe schriftlich mit. <sup>2</sup>Die so gekündigte Einlage wird innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung nach Satz 1 ausgezahlt.

(2) <sup>1</sup>Jeder Einleger kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluss des Kalenderjahres aus dem Fonds ausscheiden. <sup>2</sup>Die Kündigung ist an die Geschäftsführung zu richten und bedarf der Schriftform. <sup>3</sup>Der Einleger erhält bei seinem Ausscheiden das eingezahlte Kapital einschließlich der im zugewiesenen Zinsen in Geld zurück.

(3) Eventuelle Darlehensverpflichtungen sind mit dem Tage des Ausscheidens zu tilgen.

(4) <sup>1</sup>Auf Empfehlung des Beirates kann die Kirchenkreissynode den Fonds schließen. <sup>2</sup>Die Einleger erhalten bei der Fondsschließung mindestens das eingezahlte Kapital in Geld zurück. <sup>3</sup>Die Einzelheiten sind durch Beschluss der Kirchenkreissynode festzulegen.

## **§ 9 Darlehen**

(1) Den Einlegern können aus dem Fonds auf Antrag Darlehen gewährt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtausleihungen dürfen 30 vom Hundert der Gesamteinlagen des Fonds am Beginn des Haushaltsjahres nicht übersteigen. <sup>2</sup>Die Vermögensanteile des Fonds, die aus den auf Dauer und wertbeständig angelegten Grundstücksverkaufserlösen und Stiftungskapitalien stammen, dürfen nicht als Darlehen ausgegeben werden.

(3) Über den Darlehensantrag entscheidet der Beirat.

(4) <sup>1</sup>Die Darlehen werden mit dem Nennbetrag ausgezahlt. <sup>2</sup>Verwaltungskosten werden nicht erhoben. Die Laufzeit soll zehn Jahre nicht übersteigen. <sup>3</sup>Für Ereignisse nach § 9 ist ein Sonderkündigungsrecht zu vereinbaren.

(5) <sup>1</sup>Die Darlehen sind zu verzinsen. <sup>2</sup>Der Zinssatz soll nicht mehr als zwei vom Hundert über dem aktuellen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank liegen. <sup>3</sup>Die Höhe des Zinssatzes wird vom Beirat festgelegt. <sup>4</sup>Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.

(6) Über die Darlehensvergabe ist jeweils ein Darlehensvertrag zu schließen.

(7) Kirchengenehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

## **§ 10 Rechnungsführung**

(1) <sup>1</sup>Für den Fonds wird eine gesonderte Rechnung geführt, in der die Einlagen getrennt nach Einlegern und Zweckbindung sowie die Belegung von Einlagen getrennt nach Anlagearten nachzuweisen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für den Bereich „Darlehen“.

(2) Die Zinserträge und Zinsaufwendungen sowie die Erträge und Aufwendungen des Fonds sind über einen gesonderten Rechtsträger abzurechnen.

## **§ 11 Übergangsvorschriften**

<sup>1</sup>Bis zur erstmaligen Bildung des Beirates in der Wahlperiode 2019 bis 2024 werden deren Aufgaben vom Kirchenkreisvorstand wahrgenommen. <sup>2</sup>Die Berichtspflicht nach § 5 Absatz 2 entfällt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Kapital- und Darlehensfonds des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim vom 10.09.1983 (in deren aktuellen Fassung) außer Kraft.